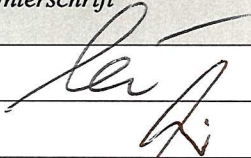
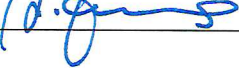


Anwesenheitsliste

**46. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA
am 17. September 2014 in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstr. 3, in Magdeburg**

Name, Vorname	Stadt/Gemeinde/VerbGem	Mitglied ^{*)}	stellv. Mitgl. ^{*)}	Unterschrift
Lindner, Jupp	SGSA			
Geis, Eibert	Stadt Mühl			
Pietzsch, Beate	Heidesstadt Stendal	X		
Horstke, Monika	Zahna-Elster		X	
Wendler, Sabine	Stadt Haldensleben	X		
Hülke, Frank	Stadt Wernigerode	X		
Harbe, Ferdinand	UG Egelner Mühle	X		
Schmitz, Steffen	Stadt Brandeburg	X		
Koon, Heiko	Kulkwisch Eulden		X	
Udel, Dietrich	GV Naumburg	X		
Langhoff, Jörn	SGSA			
Zimmermann, Uwe	LA ND			

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

An die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ri/he

Datum
16.09.2014

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.07.2014 haben wir Sie über den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 10.07.2014 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2015/2016 informiert. Zu diesem Gesetzentwurf hatten die kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 08.08.2014 Stellung genommen. Über die Stellungnahme informierten wir mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 15.08.2014.

In der 37. Kalenderwoche hat die Landesregierung den überarbeiteten Entwurf zum FAG 2015/2016 beschlossen und inzwischen dem Landtag zugeleitet. Der Gesetzentwurf vom 10.09.2014 in der Drs. 6/3422 ist als Anlage diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt (Achtung! Anlage umfasst 275 Seiten). Der Gesetzentwurf wird am 19.09.2014 in erster Lesung in den Landtag eingebracht.

Nachfolgend werden die gegenüber dem Gesetzentwurf vom 10.07.2014 vorgenommenen Änderungen dargestellt, die ausschließlich die vertikale Bedarfsermittlung betreffen:

1. Wie von uns gefordert wird der ursprünglich vorgesehene bedarfsmindernd zu berücksichtigende Korrekturansatz aufgrund eines länderübergreifenden Hebesatzvergleichs mit den Flächenländern Ost bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer nicht weiter verfolgt.

Damit erhöht sich die FAG-Masse dem ursprünglichen Gesetzentwurf um rd. 5,5 Mio. Euro in 2015 und 10,91 Mio. Euro in 2016.

2. Die ursprünglich vorgesehene Kürzung bei der bisherigen pauschalen Pflichtzuführung, jetzt pauschaler Tilgungsbeitrag, von rd. 178 Mio. Euro in 2014 auf rd. 143 Mio. Euro in

2015 und 2016 fällt geringer aus. Vorgesehen ist eine Anpassung auf 154,72 Mio. Euro für 2015 und 154,12 Mio. Euro in 2016. Die Änderung beruht lt. Gesetzesbegründung (S. 26 ff.) auf das Vorbringen der kommunalen Spitzenverbände, dass bei einer Neuberechnung des pauschalen Tilgungsbetrages den durch STARK II ausgelösten erhöhten Tilgungsbeiträgen der Kommunen Rechnung getragen werden muss. Es erfolgt nun eine differenzierte Betrachtung der Kreditmarktschulden unter Berücksichtigung, ob diese unter STARK II laufen oder nicht. Die Tilgungsleistungen von STARK II - Darlehen werden unter Rückgriff auf Daten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in voller Höhe für das Jahr 2015 als auch für das Jahr 2016 in Ansatz gebracht. Eine nachvollziehbare Überprüfung der Datengrundlage (noch Tabelle 1, S. 17/21) steht noch aus.

Damit erhöht sich die FAG-Masse gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf um jeweils rd. 11,71 Mio. Euro in 2015 und in 2016.

3. Der Gesetzentwurf hält trotz unserer grundsätzlichen Kritik weiter an einen Benchmark mittels Best Practice fest. Der bedarfsmindernd zu berücksichtigende Korrekturansatzes fällt jedoch ebenfalls geringer aus. Dies ist lt. Gesetzesbegründung (S. 35 ff) auf eine Anpassung des Korridors zurückzuführen. Nach wie vor erfolgt in der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe ein Vergleich der kommunalspezifischen Zuschussbedarfe IV pro Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 (Siehe Tabelle 5). Die durchschnittlichen kommunalspezifischen Zuschussbedarfe Z IV je Einwohner werden jedoch nicht wie bisher einer Korridorbereinigung von bisher 50 bis 100 v. H. sondern 50 bis 110 v. H. des rechnerischen Durchschnittes in der jeweiligen kommunalen Gruppe einbezogen. Pro-Kopf-Beträge oberhalb von 110 % werden ersetzt mit dem Durchschnittswert und Werte unter 50 % wurden auf 50 % des Durchschnittswertes angehoben.

Im Ergebnis dessen ist der errechnete Zuschussbedarf IV insgesamt um rd. 25,4 Mio. Euro zu hoch bemessen. Im ursprünglichen Gesetzentwurf ging man hier noch von einem Betrag von rd. 94 Mio. Euro aus. Von den 25,4 Mio. Euro entfallen 6,6 Mio. Euro auf die Landkreise und 18,8 Mio. Euro auf die kreisangehörigen Gemeinden. Die Kreisfreien Städte sind durch die Korridorangepassung nicht mehr mit einem Abzugsbetrag konfrontiert.

Anders als ursprünglich angedacht soll der damit verbundene Korrekturbetrag nicht stufenweise zu jeweils 1/5 bedarfsmindernd in Abzug gebracht werden, sondern in 2015 zur Hälfte und in 2016 vollständig. Somit werden 2015 anstelle von 18,79 Mio. Euro 12,69 Mio. Euro und 2016 anstelle von 37,58 Euro 25,38 Mio. Euro in Abzug gebracht.

Damit erhöht sich die FAG-Masse gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf um rd. 6,1 Mio. Euro in 2015 und 12,2 Mio. Euro in 2016.

4. Es erfolgt richtigerweise eine Aufstockung bei den Kreisfreien Städte und Landkreisen um den bisher nicht vorgesehenen bedarfserhöhenden Korrekturbetrag zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen dem bei der Bedarfsermittlung zugrunde gelegten und in 2015 und 2016 tatsächlich zu erwartenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit (Hartz IV -SoBEZ nach § 11 Abs. 3a FAG (Bund)). Wir haben den Sachverhalt in einer eigenen Grafik zur Entwicklung der SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit dargestellt, die als Anlage diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt.

Damit erhöht sich die FAG-Masse gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf um jeweils rd. 14,25 Mio. Euro in 2015 und 2016.

Durch die unter 1. bis 4. genannten Änderungen erhöht sich die in § 2 FAG GE geregelte Finanzanpassungsmasse:

- um 37,5 Mio. Euro auf 1.482, 2 Mio. Euro in 2015 und
- um 48,8 Mio. Euro auf 1.460, 3 Mio. Euro in 2016.

Gegenüber dem geltenden FAG 2014 findet nach wie vor eine drastische Kürzung statt. Diese beträgt rd. 91,24 Mio. Euro in 2015 und 113,1 Mio. Euro in 2016.

Aufgrund der geänderten vertikalen Bedarfsermittlung verändern sich auch die Ansätze in den §§ 7, 8 und 12. Die Ansätze für die §§ 9, 10 und 11 sind gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht geändert worden.

Eine weitere Änderung betrifft die mit § 4 a FAG GE neu vorgesehene Zuweisung zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung im Bereich des Aufnahmegesetzes. Hier wird der bisherige Passus „bis zu“ gestrichen und damit die 13 Mio. Euro als Festbetrag gesetzt.

Die für die Zuweisung in § 4 a Abs. 2 FAG GE vorgesehene Verteilungsregel wurde dahingehend geändert, dass die Verteilung der Mittel / 13 Mio. Euro nach der für die Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblichen Aufnahmequote des jeweiligen Jahres ausgereicht wird.

Wir haben die finanzielle Auswirkung des jetzigen Gesetzentwurfs erneut grafisch aufgearbeitet. Die Grafik ist als **Anlage** diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt.

Bewertung aus Sicht des SGSA:

Die vorgenommenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, stellen sie aber nur einen kleinen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Die verbleibenden massiven Kürzungen müssen wir angesichts der sich verschärfenden kommunalen Finanzlage strikt ablehnen.

Nach wie vor kommt die Landesregierung auch mit dem überarbeiteten Gesetzentwurf weiteren wichtigen Forderungen der Kommunen nicht nach. Von daher werden wir diese wie schon in der Stellungnahme vom 08.08.2014 auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Landtag vortragen. Dies sind u.a.:

- das nicht gelöste Problem der nachgelagerten bedarfsmindernden Berücksichtigung sämtlicher Konsolidierungsmaßnahmen der Kommunen,
- der vollständige Verzicht auf einen landesinternen Benchmarkansatz,
- die vollständige Weiterleitung der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen in 2015 bis 2017,
- die Nichtanrechnung einmalige Mehreinnahmen beim Bildungs- und Teilhabepaket 2011 aber auch
- die Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs IV.

Am 15.09.2014 hat sich das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes mit dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf befasst und folgenden Beschluss gefasst, der u.a. auch die zu den Korrekturfaktoren aufgreift.

1. *Das Präsidium bekräftigt seine Forderung nach einer auskömmlichen, aufgabenbezogenen Finanzausstattung und der in diesem Zusammenhang notwendigen Beseitigung der systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung.*
2. *Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle darum, sich weiterhin für die Beseitigung der in der Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ enthaltenen systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung einzusetzen.*
3. *Aufgrund der dynamischen Bedarfsermittlung soll die Übersicht „Korrekturfaktoren bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse“ fortlaufend aktualisiert werden. Sofern zeitlich möglich, soll hierzu im Vorfeld die Meinung des Haushalts- und Finanzausschusses eingeholt werden.*

Die erwähnte Übersicht zu den Korrekturfaktoren haben wir als **Anlage** diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt. Sie soll richtungsweisend die weitere Arbeit der Landesgeschäftsstelle auch im Hinblick auf die anstehende Anhörung im Landtag sein.

Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit dem Landkreistag hinsichtlich einer noch nicht terminierten Anhörung im Landtag Stellung zu nehmen. Sofern Sie Hinweise und Anregungen zum jetzigen Gesetzentwurf haben, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese bereits jetzt zukommen lassen würden. Sofern ein Termin zur Anhörung im Landtag feststeht werden wir darüber informieren.

Das Ministerium für Finanzen hat für die 39 Kalenderwoche Modellberechnungen bzw. erste Orientierungsdaten auf Basis des jetzt in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs in Aussicht gestellt.

Rechtlich unzutreffend sind im Übrigen auch viele Ausführungen des Ministeriums der Finanzen zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 08.08.2014 in der Begründung zum Gesetzentwurf. Dazu werden wir Ihnen gegenüber gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen

	2014 (Festsetzung vom 8.4.2014)				2015 (FAG-E 2015/2016 Kabinettkvorlage)				+/- FAG 2014/FAG-E 2015				2016 (FAG-E 2015/2016 Kabinettkvorlage)				+/- FAG 2014/FAG-E 2016			
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden		Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden		Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden		Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden		Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	
FINANZAUSGLEICHSMASSE																				
Konsumtive Zuweisungen		1.573.414,546				1.482.176,942														
Investitionspauschale (§ 16) ¹		1.406.250,820				1.317.176,942														
Ausgleichsstock (§ 17)		42.163,726				40.000,000														

Erklärungen:

- Investitionspauschale ohne Vorwegabzug (Enfruchtungsgehalt)
- Investitionspauschale nach Vorwegabzug (Enfruchtungsgehalt) von 10 Mio. Euro (2012) bzw. 5 Mio. Euro (2013/2014) ohne Reste aus Vorjahren

TOP 9



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

An alle Landkreise
und kreisfreie Städte

Hauptsatzungsregelungen gem. § 99 Abs. 6 Satz 4 und 5 KVG LSA

Halle, 7. Oktober 2014

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte auf der Dienstbesprechung mit den Kommunalaufsichtsbehörden am 24. September 2014 im Landesverwaltungsamt angekündigt, dass es beabsichtige, zu § 99 Abs. 6 KVG LSA erläuternde Hinweise geben zu wollen. Bis zum Erlass dieser Hinweise sind Hauptsatzungen, die bei der Übertragung der Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten eine Wertgrenze von 100 Euro überschreiten, nicht zu genehmigen. Über bereits genehmigte Hauptsatzungen, die diese Grenze überschreiten, bitte ich Sie, mich zu informieren.

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-115

Bearbeitet von: Frank Bruns

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Frank.Bruns@lwa.sachsen-anhalt.de

Ich bitte um einen Bericht bis zum 13. Oktober 2014.

Im Auftrag

Wersdörfer

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500